

Satzung

§ 1 Vereinsname

Der Verein trägt den Namen: Gemeinschaft Sankt Georg Windischeschenbach.

Er hat seinen Sitz in Windischeschenbach.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der katholischen Pfadfinderschaft Sankt Georg in Windischeschenbach.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und nicht gewinnorientierte Ziele.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person ab dem vollendeten 24. Lebensjahr werden.

Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz mehrmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Die Unterschriften der Vorsitzenden und des Protokollführers sind notwendig.

§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, die nach außen jeweils allein vertretungsberechtigt sind.

§ 7 Vorstände

Die Mitgliederversammlung wählt zwei gleichberechtigte Vorsitzende in offener oder auf Antrag in geheimer Wahl.

Die Vorstände sind für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Die Vorstände werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Vorstände bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Die Vorstände laden schriftlich (dies kann auch per E-Mail erfolgen, soweit die technischen Möglichkeiten dies zulassen) zwei Wochen im Voraus und mindestens alle zwei Jahre zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist eine von den Vorständen festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 8 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- 2 gleichberechtigten Vorständen
- 1 Schriftführer
- 4 Beisitzern

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 10 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die DPSG – Windischeschenbach.

Sollte die DPSG-Windischeschenbach zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung nicht mehr bestehen, geht das Vereinsvermögen an eine andere, von der Mitgliederversammlung vorgeschlagene, steuerbegünstigte Körperschaft oder Institution. Dieser Beschluss muss mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung gefasst werden.

Der vorstehende Satzungstext wurde von der Gründerversammlung des Vereins am 28.12.2008 angenommen.